

Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen

Informationen für Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Beeinträchtigung/Erkrankung

Nachteilsausgleich

Behinderungen oder chronische Erkrankungen sowie psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen können zur Folge haben, dass Studierende durch die Bedingungen für Prüfungen und Studienleistungen beeinträchtigt werden. Sie können daher einen Nachteilsausgleich beantragen. Ziel dieser Maßnahme ist es, betroffenen Studierenden durch eine Modifikation der Rahmenbedingungen ein Studium unter chancengerechten Bedingungen zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich also auf die Voraussetzungen für das Erbringen einer Leistung und deren Form. Die Inhalte bzw. Leistungsansprüche dagegen bleiben davon unberührt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Göttingen (zuletzt geändert am 09.11.2017) enthält mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich (§21 Schutzbestimmungen) und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§14, Abs. 5 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen).

Anspruch auf Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich kann allen Studierenden mit einer längerfristigen Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankung gewährt werden. Unerheblich ist es hierbei, ob es sich um eine anerkannte Schwerbehinderung handelt; auch Studierende mit einer chronischen bzw. länger andauernden psychischen Beeinträchtigung sowie mit Legasthenie und ADHS können ihren Anspruch geltend machen.

Entscheidend ist der Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und den spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen. Ihnen muss also ein konkreter Nachteil entstehen, wenn die Prüfung unter den üblichen Bedingungen absolviert werden würde. Ferner darf zwischen dem konkreten Nachteil und den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen oder Fähigkeiten kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehen.

Nachweis

Sie müssen Ihrem Antrag eine fachärztliche Stellungnahme oder die Stellungnahme einer*eines approbierten psychologischen Psychotherapeut*in im Original oder in beglaubigter Kopie beifügen.

Die Mitarbeiter*innen der Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerks (PSB) dürfen, solche Stellungnahmen verfassen und können auch kontaktiert werden, wenn Sie sich psychisch beeinträchtigt fühlen, aktuell jedoch (noch) nicht in psychologischer/psychiatrischer Behandlung sind.

Nachteilsausgleich – Beispiele

Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleiches hängt individuell von Ihrem Bedarf ab. Welche Modalitäten geeignet sind, kann nur in Abhängigkeit von der konkreten Beeinträchtigung und von der Art der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Folglich können keine allgemeingültigen Aussagen über die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Die folgende Liste soll daher lediglich einen Einblick in denkbare Maßnahmen geben und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit:

- eigener Bearbeitungsraum (ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung)
- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Unterbrechung der Bearbeitungszeit durch Erholungspausen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung
- Entzerrung der Prüfungsperiode
- Ersatz von Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Splitten oder Verlegung von Praktikumszeiten

Absprache mit Lehrenden

Wenn Sie einen auf eine bestimmte Studien- oder Prüfungsleistung bezogenen Nachteilsausgleich beantragen möchten, bitten Sie die betroffene Lehrperson um ein Gespräch, in dem Sie über eine Ausgleichsleistung sprechen.

Inhaltlich kann in dem Gespräch unter anderem geklärt werden:

- In welchen Situationen oder bei welcher Art von Prüfungen tauchen welche Schwierigkeiten auf?
- Bei welchen Studien- oder Prüfungsleistungen soll ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden und welche Möglichkeit ist am besten geeignet?
- Welche Art der Unterstützung in der Veranstaltung wünschen Sie sich darüber hinaus?

Es kann sein, dass Lehrende noch nicht über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs informiert sind. Auf der Webseite der Philosophischen Fakultät können Sie daher ein Informationsblatt zum Nachteilsausgleich für Lehrende herunterladen, das Sie mit in ein solches Gespräch nehmen oder Ihrer Lehrperson vorab zuschicken können.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer des Studiums stellen möchten (zum Beispiel Entbindung von der Anwesenheitspflicht), ist hierzu keine vorherige Absprache mit Lehrenden notwendig.

Antragsstellung

Wenn Sie einen Nachteilsausgleich benötigen, sollten Sie möglichst frühzeitig einen Antrag stellen (formlos) und einen geeigneten Nachweis (s. o.) beifügen.

Zum Antrag gehören die Beschreibung der Beeinträchtigung hinsichtlich der Studien- bzw. Prüfungsleistung und die Formulierung eines Ausgleichsvorschlags. Lehrende können eine kurze Stellungnahme zum Antrag verfassen. Dies ist jedoch nicht notwendig.

Die Nennung einer Diagnose ist nicht zwingend.

Ein Nachteilsausgleich kann – bei entsprechender ärztlicher Bestätigung über die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung – für die gesamte Studiendauer beantragt werden.

Schicken Sie Ihren Antrag an den

Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät
z.H. Herrn Alexander Fund
Humboldtallee 17
37073 Göttingen

Sie erhalten zeitnah einen Bescheid.

Information und Beratung

Informationen der Philosophischen Fakultät zum Thema: <http://www.uni-goettingen.de/phil-diversity-beratung>

Informationsportal der Universität Göttingen: www.uni-goettingen.de/barrierefrei-studium